

Übertritt in die Sekundarstufe I – Auszug aus BGS 413.412 - Laufbahnreglement für die Volksschule (Laufbahnreglement) vom 24.07.2023, in Kraft seit: 01.08.2023

3.1. Übertrittsbedingungen

§ 17 Zuteilung in die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I

1) Mit dem Ziel der eignungsgerechten Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in die Anforderungsniveaus B, E oder P der Sekundarstufe I werden während des Übertrittsverfahrens die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, eingeschätzt und gefördert.

2) Die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarstufe I setzt die entsprechende Eignung und Empfehlung der Klassenlehrperson voraus.

§ 18 Empfehlungsgrundlagen

- 1) Grundlagen für die Zuteilungsempfehlung in ein bestimmtes Anforderungsniveau bilden:
 - a) die Beurteilung der Fachleistungen: der ungerundete Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft (in Zehntelsnoten ausgedrückt) in der sechsten Klasse der Primarschule im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres; die Fächer werden gleich gewichtet;
 - b) die Gesamteinschätzung der Leistungen und der Leistungsentwicklung in allen Fächern;
 - c) die Gesamteinschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf die Anforderungsprofile der Anforderungsniveaus B, E und P.

2) Die Klassenlehrperson hält die Zuteilungsempfehlung im Antragsformular fest.

§ 19 Notenwerte für die Anforderungsniveaus P, E und B

- 1) Für die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus gelten die folgenden Notenwerte:
 - a) Anforderungsniveau P: 5,2 und höher;
 - b) Anforderungsniveau E: 4,6 und höher;
 - c) Anforderungsniveau B: tiefer als 4,6.

§ 20 Spezielle Fälle

1) Die Klassenlehrperson kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Schulwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, von den Notenwerten für die Anforderungsniveaus E und P abweichen.

3.2. Verfahren

§ 22 Schulleitungskonferenz

1) Für das Übertrittsverfahren wird eine Schulleitungskonferenz gebildet. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Schulleitung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises (Leitung der Konferenz);
- b) der Schulleitung der jeweiligen Sekundarschule P und
- c) den Schulleitungen der Primarschulen.

§ 23 Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

1) Die Schulleitungskonferenz und die Klassenlehrpersonen der fünften Klasse der Primarschule stellen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu Beginn des ersten Semesters der fünften Klasse anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung das Übertrittsverfahren sowie die Übertrittsbedingungen vor.

§ 26 Erstes Standortgespräch

1) Im Standortgespräch der fünften Klasse der Primarschule (erstes Standortgespräch) bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Fachleistungen sowie die überfachlichen Kompetenzen.

§ 27 Zweites Standortgespräch

1) Im Standortgespräch der sechsten Klasse der Primarschule (zweites Standortgespräch) bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Fachleistungen, die Leistungsentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen der fünften und sechsten Klasse der Primarschule.

2) Die Klassenlehrperson nimmt eine Gesamteinschätzung vor und setzt diese in Bezug zu den Anforderungsprofilen der Anforderungsniveaus B, E und P. Die Klassenlehrperson informiert die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Zuteilungstendenz zu einem der Anforderungsniveaus.

§ 29 Übertrittsgespräch und Zuteilungsantrag

1) Im Übertrittsgespräch im zweiten Semester der sechsten Klasse der Primarschule (Anfang März) bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Zuteilungsempfehlung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I und stellt gestützt darauf einen Antrag.

2) Bei Einigkeit leitet die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitungskonferenz weiter.

3) Sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind bei der Schulleitung der Primarschule zur Kontrollprüfung anmelden.

§ 30 Kontrollprüfung

- 1) In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft.
- 2) Für die Zuteilung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I gelten die in § 19 Absatz 1 für das Übertrittsverfahren definierten Notenwerte.
- 3) Die Schulleitung der Primarschule leitet das Ergebnis der Kontrollprüfung an die Schulleitungskonferenz weiter.
- 4) Fällt das Ergebnis der Kontrollprüfung tiefer aus als die Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson, geht die Zuteilungsempfehlung vor.
- 5) Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 31 Übertrittsentscheid

- 1) Die Schulleitungskonferenz fällt den Übertrittsentscheid bis spätestens 15. Mai.

§ 33 Meldung der definitiven Zuteilungen

- 1) Die Schulleitungen der Sekundarschulen melden dem Volksschulamt nach dem Übertrittsentscheid die definitiven Zuteilungen der Schüler und Schülerinnen in die Anforderungsniveaus B, E und P.